

KAPITEL III

Die Untersuchung von Entwendungen staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums⁸⁾

1. Allgemeine Fragen der Untersuchung von Entwendungen

Entwendungen von staatlichem und gesellschaftlichem Vermögen fügen dem sozialistischen Eigentum erheblichen Schaden zu und schaffen die Voraussetzungen für die parasitäre Existenz der Personen, die sich am Volksvermögen vergehen. Darum gehören Entwendungen zu den gefährlichsten Verbrechen, und der Kampf gegen diese Art von Straftaten ist eine der vordringlichsten Aufgaben der Untersuchungs-, Staatsanwalts- und Gerichtsorgane. Dieser Kampf wird nur dann die gewünschte Wirkung hervorbringen, wenn jeder dieser Fälle rechtzeitig aufgedeckt wird, wenn alle Schuldigen überführt und vor Gericht gestellt und wenn Maßnahmen zur Verhütung solcher Straftaten getroffen werden. Das erfordert vor allem eine hochqualifizierte Untersuchung, eine kluge Anwendung der wissenschaftlich-technischen Mittel und der taktischen Maßnahmen, die von der sowjetischen Kriminalistik erarbeitet werden.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt bei Entwendung staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums unabhängig davon ein, in welcher Form und auf welche Weise sie begangen wurde.

Wir unterscheiden folgende Hauptformen (-arten) von Entwendung: Diebstahl⁹⁾ (die offene oder heimliche Fortnahme von Gütern ohne Ge-

8) Das russische Wort „хищение“ kann heißen: Raub, Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung. Es wird daher in der vorliegenden Übersetzung mit dem Begriff „Entwendung“ (als Oberbegriff für die verschiedenen Formen verbrecherischer Anschläge auf das staatliche und gesellschaftliche Eigentum) wiedergegeben. In diesem Sinne wird es auch in dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 4. 6. 1957 „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Entwendung staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums“ gebraucht. Vgl. § 29 StEG (DDR) v. 11. 12. 1957:

„(1) Wer durch Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Betrug (§ 263 StGB) oder Untreue (§ 266 StGB) gesellschaftliches Eigentum angreift, wird mit Gefängnis oder öffentlichem Tadel bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.“ — St.

9) Russ. „краж“ — St.